

**Verfahrensordnung
der CHRIST-Group
für Hinweise gemäß § 8 des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

Ersteller:	Compliance-Bereich
Dokumentenverantwortlich:	Compliance-Beauftragter
Verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung	CEO
Gültig ab:	01.01.2024
Version:	1.0
Identifikations-Nr.	VO-001

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personengruppen nachfolgend in einer neutralen Form (z.B. Mitarbeiter etc.) bezeichnet, wobei immer sowohl weibliche, männliche als auch diverse Personen gemeint sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Hinweisgebende Personen	2
3	Überblick Inhalt Hinweisgebermeldungen	3
3.1	Menschenrechtliche Risiken	3
3.2	Umweltbezogene Risiken	4
4	Kontaktaufnahme / Meldewege	4
4.1	Meldestelle	4
4.2	Meldekanäle	4
4.3	Kommunikation und Klärung	5
5	Vertraulichkeit / Unparteiisches Handeln	5
6	Prozess Verarbeitung der Hinweisgebermeldungen und Maßnahmen	5
6.1	Eingangsbestätigung und Protokollierung	5
6.2	Prüfung, Kategorisierung und Maßnahmen	6
6.3	Bericht	6
6.4	Abhilfemaßnahmen	7
6.5	Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle	7
6.6	Datenschutz	7
7	Wirksamkeitsprüfung	7
8	Maßregelungsschutz	8
9	Rückfragen und Kontakt	8

1 Vorwort

Die CHRIST Group hat ein Beschwerdeverfahren in Form einer internen Meldestelle errichtet, über die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten entlang der Lieferkette (im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten/ Geschäftspartnern) gemeldet werden können. Diese Meldestelle steht allen Beschäftigten (zukünftige, derzeitige und ehemalige) der CHRIST Group sowie deren Kunden und Lieferanten/ Geschäftspartnern zur Verfügung.

Die interne Meldestelle ist Bestandteil des Compliance-Management-Systems der CHRIST Group. Sie dient zur frühzeitigen Entdeckung und Behebung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen, sodass Betroffene vor möglichen Schäden oder Nachteilen geschützt werden. Menschenrechtliche oder umweltbezogene Missstände können nicht nur die davon Betroffenen nachhaltig schädigen, sondern auch die Reputation der gesamten CHRIST Group.

Die CHRIST Group führt ihre Geschäfte mit Integrität und Fairness, auf ethische Weise und in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct der CHRIST Group, ihren Werten und anderen Richtlinien sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Daher unterliegen Hinweisgebern bei der gesamten CHRIST Group einem besonderen Schutz. Es werden keine Formen von Einschüchterung oder Vergeltung und auch keine sonstigen Maßnahmen gegen Personen, die einen Verstoß in gutem Glauben gemeldet haben, geduldet. Die Identität der Hinweisgeber sowie die Identität der in der Meldung aufgeführten Personen werden gleichermaßen gewahrt.

Die CHRIST Group stellt sicher, dass eingehende Hinweise vertraulich, neutral und objektiv behandelt werden, und gewährleistet eine sorgsame Prüfung der potenziell erforderlichen Maßnahmen. Das Ziel des Beschwerdesystems (auch als Hinweisgebersystem bekannt) ist es, durch das Entdecken von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken Verstöße proaktiv zu unterbinden, indem interne Prozesse angepasst und optimiert, wie auch ethische Vorgaben entlang der Lieferkette unmissverständlich und verbindlich festgelegt werden. Dies stärkt das Vertrauen in die CHRIST Group und ihre Dienstleistungs- sowie Beschaffungsprozesse, und zwar bei den Beschäftigten ebenso wie bei den Kunden und Lieferanten/ Geschäftspartnern.

Das Beschwerdesystem der CHRIST Group erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG), des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung sowie weiterer regulatorischer Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung gibt darüber Auskunft, welche Sachverhalte über die interne Meldestelle der CHRIST Group gemeldet werden können, wie die eingegangenen Hinweise im Speziellen bearbeitet werden und welche nachfolgenden Schritte und Vorgaben zu beachten sind.

2 Hinweisgebende Personen

Jede Person, der ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder die Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich der CHRIST Group oder bei unmittelbaren Zulieferern oder Geschäftspartnern bekannt wird, ist dazu

angehalten, dies über die interne Meldestelle der CHRIST Group zu melden. Die Person, welche die Meldung abgibt, wird im Folgenden als hinweisgebende Person oder Hinweisgeber bezeichnet.

Bei der hinweisgebenden Person kann es sich sowohl um eine selbst betroffene bzw. geschädigte Person handeln als auch um eine Person, die Kenntnis von einem bestehenden Risiko oder einer bereits erfolgten oder eintretenden Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht erlangt hat.

Hinweise können dabei zum einen gemeldet werden durch Beschäftigte der CHRIST Group, wie zum Beispiel Arbeitnehmern, Auszubildende, Leiharbeitskräfte und ähnliche, und zum anderen durch Dritte, die in Beziehung oder Kontakt zur CHRIST Group stehen, wie zum Beispiel Bewerbern, Beschäftigte von unmittelbaren und mittelbaren Auftragnehmern, Lieferanten, Geschäftspartnern sowie Kunden. Aber auch Externe, die in keiner (direkten) Beziehung zur CHRIST Group stehen, können eine Meldung über die Meldestelle abgeben.

3 Überblick Inhalt Hinweisgebermeldungen

Unternehmen sind nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) dazu verpflichtet, Risiken sowie Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten in ihrem Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten/ Geschäftspartnern aufzuklären, zu minimieren und im besten Fall zu beenden. Daher sind dem Unternehmen über die interne Meldestelle alle Sachverhalte zu melden, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen der entsprechenden Pflichten hinweisen. Was unter den jeweiligen Risiken zu verstehen ist, wird im Folgenden erläutert

3.1 Menschenrechtliche Risiken

Ein menschenrechtliches Risiko liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die folgenden Verbote zu erwarten ist:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und/oder Sklaverei,
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes,
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Verbot der Diskriminierung,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerverunreinigung, einer Luftverunreinigung, einer schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen darstellt/sichert,
- Verbot der Beauftragung/Einstellung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung und Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachten oder verletzen,
- Verbot eines über diese Alternativen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Tritt ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Verbote tatsächlich auf, handelt es sich um eine Verletzung einer menschenrechtlichen Pflicht.

3.2 Umweltbezogene Risiken

Ein umweltbezogenes Risiko liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die folgenden Verbote zu erwarten ist:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Tritt ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Verbote tatsächlich auf, handelt es sich um eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht.

Eine Meldung über das Hinweisgebersystem der CHRIST Group kann bereits bei bloßem Verdacht auf ein Risiko oder eine Verletzung von menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Pflichten getätigt werden, sofern die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass es sich um einen Sachverhalt nach Unterabschnitt 3.1 oder 3.2 handelt, und die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Eine Hinweisgebermeldung ist jederzeit möglich und bedarf keiner Beweise und keiner vollständigen Kenntnis des Sachverhalts. Eine begründete Vermutung, die hinreichende tatsächliche Informationen darüber liefert, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung der Pflichten begangen wurde bzw. erfolgen wird/kann, ist ausreichend, um Folgemaßnahmen wie die Prüfung des Sachverhalts oder interne Ermittlungen einleiten zu können.

4 Kontaktaufnahme / Meldewege

Der CHRIST Group können jederzeit Hinweise über nachfolgend aufgeführte Meldewege mitgeteilt werden.

4.1 Meldestelle

Die CHRIST Group stellt Hinweisgebern die Nutzung der internen Meldestelle über die Onlineplattform BKMS als auch per E-Mail an compliance@christ.de zur Verfügung.

4.2 Meldekanäle

Die Meldung an die CHRIST Group kann durch die hinweisgebende Person bei der internen Meldestelle über folgende Meldekanäle abgegeben werden:

1. Elektronisch per Webformular über die CHRIST Homepage unter „Compliance“ oder direkt über folgenden Link:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=3Chr18&c=-1&language=ger>

2. Per Mail an compliance@christ.de

4.3 Kommunikation und Klärung

Die beauftragte Person der internen Meldestelle für die CHRIST Group, der Compliance-Beauftragte, steht der hinweisgebenden Person unter den in Unterabschnitt 4.2 aufgeführten Meldekanälen für Rückfragen und die Erörterung des gemeldeten Sachverhalts zur Verfügung. Auf das Angebot der weiterführenden Kommunikation wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Eingangsbestätigung der Meldung nochmals ausdrücklich hingewiesen. Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und ihr Einverständnis zur weiterführenden Kontaktaufnahme beiderseits für Rückfragen und die Rücksprache hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts und des Bearbeitungsstands abgegeben, erfolgt diese ausschließlich über die von der hinweisgebenden Person bevorzugten Kontaktkanäle.

5 Vertraulichkeit / Unparteiisches Handeln

Alle in der Meldestelle eingehenden Hinweise und Daten werden ab dem Moment des Eingangs und über die Bearbeitungsschritte hinaus vertraulich behandelt. Dies betrifft insbesondere die Identität der hinweisgebenden Person wie auch die Identität der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstiger in der Meldung genannter Personen.

Ausschließlich zuvor von der Unternehmensführung dafür benannte Personen, die zum vertraulichen Umgang mit Hinweisgebermeldungen verpflichtet wurden und die erforderliche Fachkenntnis besitzen, haben Zugriff auf die Meldungen und die Informationen im Rahmen der Bearbeitung und Durchführung von entsprechenden Folgemaßnahmen.

Die gemeldeten Informationen und Daten werden nicht proaktiv an Dritte weitergeleitet oder übermittelt. Sämtliche Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt.

Betrifft die Hinweisgebermeldung ein weiteres Unternehmen der CHRIST Group oder CHRIST Juweliere und Uhrmacher seit 1863 GmbH selbst, können die Inhalte der Hinweisgebermeldung sowie die bereits ermittelten Ergebnisse für die weitere Aufklärung des Sachverhalts an dieses Unternehmen weiterleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt ausschließlich über einen gesicherten Kanal.

Die mit der Bearbeitung der Meldung bzw. der Aufklärung des Sachverhalts beauftragten Personen üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch aus.

6 Prozess Verarbeitung der Hinweisgebermeldungen und Maßnahmen

Jeder eingehenden Hinweisgebermeldung wird Beachtung geschenkt. Im Folgenden wird der Ablauf der Bearbeitung ab Eingang der Meldung beschrieben.

6.1 Eingangsbestätigung und Protokollierung

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit für Rückmeldungen angegeben, erhält sie von der Meldestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Hinweisgebermeldung, eine Eingangsbestätigung. Werden keine Kontaktmöglichkeiten seitens der hinweisgebenden Person übermittelt und wurde durch die hinweisgebende Person kein anonymes Postfach eingerichtet, ist es der Meldestelle nicht möglich, den Eingang der Hinweisgebermeldung zu bestätigen. Wurde die Meldung durch die hinweisgebende Person mündlich getätigt, erstellt die Meldestelle ein sogenanntes Inhaltsprotokoll. Der hinweisgebenden Person wird die Gelegenheit gegeben, das Protokoll zu überprüfen und es gegebenenfalls zu korrigieren. Das Protokoll ist im Anschluss durch die hinweisgebende Person durch Unterzeichnung oder in elektronischer Form zu bestätigen. Sofern keine Kontaktmöglichkeiten angegeben werden, ist eine Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltsprotokolls nicht möglich.

6.2 Prüfung, Kategorisierung und Maßnahmen

Prüfung und Kategorisierung

Nach Eingang der Hinweisgebermeldung wird von der Meldestelle zunächst der Sachverhalt anhand der gemeldeten Tatsachen und Informationen auf Glaubhaftigkeit und Stichhaltigkeit geprüft. Zudem wird die Meldung auf Relevanz für die CHRIST Juweliere und Uhrmacher seit 1863 GmbH und/oder die gesamte CHRIST Group untersucht.

Wenn Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit belegt werden können, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendbarkeitsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt. Kann auch dies bestätigt werden, geht die Hinweisgebermeldung in die weitere Bearbeitung durch die Meldestelle. Dazu zählen die Aufklärung des Sachverhalts sowie weitere erforderliche Folgemaßnahmen. Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat und mit der Kontaktaufnahme einverstanden ist, kann sie während der Bearbeitung erforderlichenfalls hinzugezogen werden (beidseitige Rücksprache; Anfrage weiterer Informationen oder Unterlagen). Dies erleichtert die Aufklärung des Sachverhalts deutlich, und die hinweisgebende Person bleibt auf dem Laufenden.

Hinweisgebermeldungen, deren Stichhaltigkeit oder Glaubhaftigkeit nicht belegt werden kann bzw. die nicht in den Anwendbarkeitsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen, weil sie keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken benennen und keine Verletzungen von Sorgfaltspflichten melden, werden von der internen Meldestelle nicht weiterbearbeitet. Die hinweisgebende Person wird, sofern sie eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat, über das Unterlassen weiterer Bearbeitungsschritte durch die interne Meldestelle informiert. Der gemeldete Sachverhalt wird durch die Meldestelle dennoch in einem anonymisierten Bericht dokumentiert, ebenso die Begründung dafür, dass personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden und der Hinweis nicht weiterbearbeitet wird.

Folgemaßnahmen

Hat sich aus der Prüfung der Meldung ein begründeter Verdachtsfall ergeben, ist die CHRIST Group dazu verpflichtet, unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften interne Ermittlungen sowie weitere Folgemaßnahmen einzuleiten. Angemessene Folgemaßnahmen können sein:

- die Durchführung interner Untersuchungen sowie einer Ursachenanalyse,
- das (weiterhin) Kontakthalten mit der hinweisgebenden Person (z.B. für Anfragen nach weiteren Informationen/Unterlagen),
- das Kontaktaufnehmen mit betroffenen Personen oder Fachbereichen,
- der Verweis der hinweisgebenden Person gegebenenfalls an andere zuständige Stellen,
- der Abschluss des Verfahrens aufgrund Mangels an Beweisen oder aus anderen Gründen oder
- das Abgeben des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an: a) eine für interne Ermittlungen im Unternehmen verantwortliche Person oder b) eine zuständige Behörde.

6.3 Bericht

Die Meldestelle erstellt nach Abschluss des in Unterabschnitt 7.2 aufgeführten Verfahrens einen Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlichen Informationen zur Hinweisgebermeldung wie den Ermittlungsanlass/Sachverhalt, den Ermittlungsinhalt und -ablauf, die Ermittlungsergebnisse sowie die abschließende Würdigung der Ergebnisse enthält. Der Bericht kann je nach Bedingungen (wie z.B. Abbruch der Bearbeitung des Hinweises aufgrund mangelnder Stichhaltigkeit/Glaubhaftigkeit oder weil

personenbezogene Daten für die Ermittlungen nicht erforderlich sind) auch in anonymisierter Form erfolgen.

Dieser Bericht wird intern an die Geschäftsführung weitergeleitet. Der Compliance-Beauftragte ist bei der CHRIST Group zugleich die Bearbeiterin von Hinweisgebermeldungen und daher Ersteller dieses Berichts.

Ist es erforderlich, den Bericht oder einzelne Auszüge daraus an weitere unternehmensinterne Personen oder Fachbereiche oder gegebenenfalls auch an Dritte weiterzuleiten, zum Beispiel für die Durchführung weiterer Folgemaßnahmen, sind zunächst die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Weitergabe dieser Daten und Informationen rechtlich zu prüfen. Die Personen, die dadurch Kenntnis von dem Sachverhalt erhalten, müssen genau festgelegt und zur Vertraulichkeit verpflichtet sein. Der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung ist vorab ebenso zu definieren.

6.4 Abhilfemaßnahmen

Für bestätigte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich erarbeitet die CHRIST Group unverzüglich Lösungen in Form von Abhilfemaßnahmen, um den Vorfall zu beseitigen, zu minimieren oder dem Eintreten des Risikos vorzubeugen. Im Falle von Missständen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern oder Geschäftspartnern erstellt die CHRIST Group zusammen mit diesen ein Lösungskonzept, um die Verletzungen der Sorgfaltspflichten zu beheben.

6.5 Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Die hinweisgebende Person erhält, sofern sie eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat, spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von der Meldestelle eine Rückmeldung zum aktuellen Stand der Bearbeitung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe dafür. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Rückmeldung erfolgt auf jeden Fall spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung, selbst dann, wenn zu dem Zeitpunkt das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6.6 Datenschutz

Die Nutzung der internen Meldestelle der CHRIST Group für Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen ist freiwillig. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die mit der Meldung übermittelt wurden, sowie derjenigen, die im Rahmen der Folgemaßnahmen, wie zum Beispiel interner Ermittlungen, hinzukommen, erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie nationaler Vorschriften (Bundesdatenschutzgesetz). Die Identität der hinweisgebenden Person wird besonders gewahrt. Eine Datenverarbeitung wird nur dann vorgenommen, wenn dies für Ermittlungen oder die weitere Klärung erforderlich ist. Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der CHRIST Group gelten die Datenschutzhinweise der Group.

7 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen wird durch die CHRIST Group mindestens einmal jährlich wie auch anlassbezogen überprüft. Wesentliche Änderungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern oder Geschäftspartnern, wie zum Beispiel die Einführung neuer Produkte oder Änderungen von Prozessen, können sich auf die menschenrechtliche oder

umweltbezogene Risikolage auswirken und eine anlassbezogene Überprüfung erfordern.

8 Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen unterliegen bei der CHRIST Group einem besonderen Schutz. Das Unternehmen CHRIST sowie die gesamte CHRIST Group dulden keine Form von Maßregelung oder Einschüchterung wie auch sonstiger Maßnahmen gegen hinweisgebende Personen, die einen Verstoß in gutem Glauben gemeldet haben. Der Schutz vor Repressalien ist gesetzlich (Hinweisgeberschutzgesetz) geregelt. Verstöße gegen das Verbot von Repressalien können sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) der verantwortlichen Person oder der CHRIST Juweliere und Uhrmacher seit 1863 GmbH zur Folge haben als auch als Ordnungswidrigkeiten mit entsprechenden Bußgeldern geahndet werden.

Hinweisgebende Personen haben keine negativen strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Folgen zu befürchten, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen. Der Schutz gilt auch weiterhin, sollte sich herausstellen, dass kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. keine Verletzung gesetzlicher Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorliegt.

Der Anspruch auf Schutz erlischt allerdings bei bewusster und vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Falschaussage, die es zum Ziel hatte, Einzelpersonen oder Unternehmen zu schaden. Die CHRIST Group behält sich vor, in diesem Falle strafrechtliche, zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

9 Rückfragen und Kontakt

Bei Rückfragen zur Verfahrensordnung sowie dem Beschwerdeverfahren können betroffene Personen:

- Kontakt mit dem Compliance-Beauftragten der CHRIST Group aufnehmen:
André Müller
Kabeler Straße 4
58099 Hagen
E-Mail: a.mueller@christ.de
Tel.: +49 (0) 2331 690 3807
- Kontakt mit dem Compliance-Bereich aufnehmen:
E-Mail: compliance@christ